

Verordnung zur Änderung des Reglements zum Gesetz über die obligatorische Schule

vom

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG);

auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1

Der Erlass SGF 411.0.11 (Reglement vom 19.04.2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule, SchR) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2 (*geändert*)

² Vor dem Entscheid über einen Schulkreiswechsel holt das Schulinspektorat die Stellungnahme der betroffenen Gemeinden und Schulleitungen ein. Zieht der Schulkreiswechsel auch einen Wechsel des Inspektoratskreises nach sich, so wird auch die Stellungnahme des betroffenen Schulinspektorats eingeholt. Erfolgt der Schulkreiswechsel für einen Zeitraum von drei Monaten oder weniger, ist die Stellungnahme der Gemeinden jedoch nicht erforderlich.

Art. 6 (*geändert*)

Die Höchstbeträge, die unter den Gemeinden sowie den Eltern in Rechnung gestellt werden dürfen, werden per Verordnung festgelegt.

Art. 9 Überschrift (*geändert*), **Abs. 1** (*aufgehoben*), **Abs. 2** (*aufgehoben*)

Elternbeiträge (Art. 10 Abs. 3 bis 6 SchG)

Art. 14 (*geändert*)

Ein Schülertransport wird ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Strecke anerkannt, wenn der Weg vom Wohnort oder ständigen

Aufenthaltsort zur Schule für den Fussgängerverkehr besonders gefährlich ist.

Art. 17 Abs. 2 (geändert)

² Die Unentgeltlichkeit erstreckt sich nicht auf freiwillige Aktivitäten nach Artikel 10 Abs. 4 des Schulgesetzes, auf kostenpflichtige Aktivitäten, die im Rahmen einer Projektwoche mit frei wählbaren Angeboten nach Artikel 10 Abs. 5 des Schulgesetzes angeboten werden, sowie auf die ausserschulische Betreuung.

Art. 23 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Erfolgt der Sprachaaustausch in Form eines Aufenthalts, mit oder ohne Übernachtungen, darf die Aufenthaltsdauer nicht länger als zehn Schultage pro Schuljahr betragen.

⁴ Finden die Sprachaufenthalte in der Schweiz statt, so sind sie für die Schülerinnen und Schüler obligatorisch und unentgeltlich. Die Eltern tragen einzig die Verpflegungskosten innerhalb der vom Staatsrat gesetzten Grenzen.

Art. 30 Abs. 2 (geändert)

² In der 1H und 2H haben die Schülerinnen und Schüler 8 bis 10 gemeinsame Unterrichtslektionen. Diese Regel gilt jedoch nicht für Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler des ersten Zyklus (1–4H) im Sinne von Artikel 21 gemeinsam unterrichtet werden.

Art. 33 Titel (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)

Schulische Aktivitäten (Art. 10 Abs. 2 bis 6 SchG)

² Für die schulischen Aktivitäten stellen die Schulleitungen den Gemeinden im Rahmen der Erstellung der Gemeindevoranschläge vorab ein Finanzierungsgesuch.

⁵ Alle Schülerinnen und Schüler nehmen an den schulischen Aktivitäten teil, ausser eine Schülerin oder ein Schüler verfügt über eine individuelle Dispens der Schulleitung aus stichhaltigen Gründen. Die dispensierte Schülerin oder der dispensierte Schüler bleibt, ausser im Fall von Krankheit oder Unfall, unter der Verantwortung und Aufsicht der Schule.

⁶ Die Direktion kann Richtlinien zu den schulischen Aktivitäten erlassen oder Empfehlungen dazu abgeben.

Art. 35 Abs. 1 Bst. c

- c) (*geändert*) 3H: 1 bis 2 freie Halbtage pro Woche, wobei jeweils ein Teil der Klasse alternierend schulfrei hat.

Art. 38 Abs. 5 (*geändert*)

Die Schulleitungen sind für Entscheide über einen Urlaub von bis zu vier Wochen oder 20 Tagen pro Schuljahr zuständig. Über längere Urlaube entscheidet die Direktion.

Art. 38a (*neu*)

Vorübergehender Besuch einer Schule im Ausland

¹ Der vorübergehende Besuch einer Schule im Ausland wird von der Direktion anerkannt, wenn:

- a) seine Dauer mindestens ein volles Schulsemester beträgt;
- b) die erteilte Ausbildung mit derjenigen der öffentlichen Freiburger Schulen gleichwertig ist und erlaubt, die Ziele der geltenden Lehrpläne zu erfüllen;
- c) nach der Rückkehr eine Bescheinigung über den regelmässigen Unterrichtsbesuch und ein Zeugnis ausgestellt werden.

² Teilsemester werden nicht anerkannt.

³ Im Falle einer Nichtanerkennung wird das Schuljahr der Schülerin oder des Schülers nicht validiert.

Art. 39a (*neu*)

Wiederholte oder längere Absenzen

¹ Wenn die Absenzen einer Schülerin oder eines Schülers, unabhängig von der Begründung, so zahlreich sind, dass man nicht annehmen kann, dass sie oder er den Unterricht regelmässig besucht hat, insbesondere wenn die Abwesenheit mehr als 90 aufeinanderfolgende oder nicht aufeinanderfolgende Schultage gedauert hat, kann die Schulleitung nach Rücksprache mit den betreffenden Lehrpersonen beschliessen, das Schuljahr nicht zu validieren.

Art. 44 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Anzahl Klassen jedes Schulkreises oder jeder Schule im Sinne von Artikel 50 Abs. 3 des Schulgesetzes wird auf der Grundlage der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der 1H und 2H wie folgt bestimmt: [...].

Art. 45 Abs. 5 (geändert)

⁵ Eine Förderklasse im Sinne von Artikel 86 Abs. 3 zählt mindestens 6 und höchstens 11 Schülerinnen und Schüler. Die Anzahl Klassen wird wie folgt bestimmt:

6 bis 11 Schülerinnen und Schüler: 1 Klasse

12 bis 22 Schülerinnen und Schüler: 2 Klassen

...

Art. 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Eine Progymnasialklasse zählt mindestens 15 und höchstens 29 Schülerinnen und Schüler. Die Anzahl Klassen wird wie folgt bestimmt:

15 bis 29 Schülerinnen und Schüler: 1 Klasse

30 bis 58 Schülerinnen und Schüler: 2 Klassen

59 bis 87 Schülerinnen und Schüler: 3 Klassen

...

² Eine Sekundarklasse zählt mindestens 14 und höchstens 27 Schülerinnen und Schüler. Die Anzahl Klassen wird wie folgt bestimmt:

14 bis 27 Schülerinnen und Schüler: 1 Klasse

28 bis 54 Schülerinnen und Schüler: 2 Klassen

55 bis 81 Schülerinnen und Schüler: 3 Klassen

...

³ Eine Realklasse zählt mindestens 11 und höchstens 21 Schülerinnen und Schüler. Die Anzahl Klassen wird wie folgt bestimmt:

11 bis 21 Schülerinnen und Schüler: 1 Klasse

22 bis 42 Schülerinnen und Schüler: 2 Klassen

43 bis 63 Schülerinnen und Schüler: 3 Klassen

...

⁴ Eine Förderklasse im Sinne von Artikel 86 Abs. 3 zählt mindestens 6 und höchstens 11 Schülerinnen und Schüler. Die Anzahl Klassen wird wie folgt bestimmt:

6 bis 11 Schülerinnen und Schüler: 1 Klasse

12 bis 22 Schülerinnen und Schüler: 2 Klassen

...

Art. 51 Abs. 2 (aufgehoben)

Art. 67 Abs. 2 Bst d

d) (*geändert*) ihr oder ihm eine erzieherische Aufgabe geben, die während oder ausserhalb der Schulzeit zu erledigen ist und pro Verstoss höchstens zwei Stunden dauert.

Art. 68 Abs. 1 Bst. b

b) (*geändert*) eine erzieherische Aufgabe im Umfang von drei bis achtzehn Stunden pro Verstoss, die während oder ausserhalb der Schulzeit auszuführen ist.

Art. 75 Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Bedeutung der Beurteilungen und der Noten wird in Richtlinien der Direktion erläutert.

Art. 83 Überschrift (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Verfahren zur Gewährung von Unterstützungsmassnahmen

³ Wird keine andere Behörde als zuständig bezeichnet, entscheidet die Schulleitung über die Gewährung und den Umfang von Unterstützungsmassnahmen. Dabei stützt sie sich auf die Stellungnahme der für die Schülerin oder den Schüler zuständigen Fachpersonen. Die Eltern werden in das Verfahren miteinbezogen.

⁴ Die Direktion bestimmt die Verteilung des Angebots an Unterstützungsmassnahmen. Das Schulinspektorat sorgt für die Einhaltung dieser Vorschriften.

Art. 86 Abs. 2 (geändert)

² Der Schülerin oder dem Schüler können individuelle Lernziele vorgegeben werden. Diese werden von den in den Lehrplänen festgelegten Zielen abgeleitet. Sie berücksichtigen die Bedürfnisse

und Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers. Die Beurteilung der Schulleistungen bezieht sich auf die im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele.

Art. 90 Überschrift (geändert), **Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Individueller Förderplan

¹ Einer Schülerin oder einem Schüler, die oder der von einer von der Direktion anerkannten Fachperson als hochbegabt eingestuft wird, kann ein individueller Förderplan mit differenzierten Lernzielen angeboten werden.

² Die individuellen Lernziele nach Vorgabe der im Lehrplan festgelegten Ziele tragen den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers Rechnung. Die Beurteilung der Schulleistungen bezieht sich auf die im individuellen Förderplan festgelegten Ziele.

Art. 97 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

³ Der individuelle Förderplan stützt sich auf einen pädagogischen und erzieherischen Ansatz, der es der Schülerin oder dem Schüler erlaubt, die grundlegenden Lernziele der Lehrpläne weiterzuverfolgen und gleichzeitig eine Selbstreflexion vorzunehmen. Berufsvorbereitende, dem Alter der Schülerin oder des Schülers angepasste praktische Unterrichtsinhalte ergänzen das Programm der Relaisklasse.

⁴ Die Beurteilung der Schulleistungen bezieht sich auf die im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele.

Art. 98 Überschrift (geändert), **Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Berufsvorbereitender Förderplan

¹ Der Schülerin oder dem Schüler mit ungenügenden Schulleistungen und ohne Anschlusslösung im letzten obligatorischen Schuljahr kann ein individueller Förderplan angeboten werden, der es ihr oder ihm ermöglicht, nützliche Ziele für eine berufliche Grundausbildung zu erreichen.

² Die individuellen Lernziele nach Vorgabe der im Lehrplan festgelegten Ziele tragen den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers Rechnung. Die Beurteilung der Schulleistungen bezieht sich auf die im individuellen Förderplan festgelegten Ziele.

Art. 102 (geändert)

In Anwendung der Gesetzgebung über den Kinderschutz informieren die Lehrpersonen und die sozialpädagogischen Fachpersonen die Schulleitung, wenn es scheint, dass eine Schülerin oder ein Schüler Hilfe benötigt. Die Schulleitung meldet den Fall der Kinderschutzbehörde und informiert das Schulinspektorat.

Art. 106 Abs. 2 (geändert)

² Die Schulleitungen übermitteln den anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften die Namen der Schülerinnen und Schüler, die am konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen. Sie geben dabei auch die Anschrift der Eltern, die Klasse und die Klassenlehrperson an.

Art. 108 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Mit Ausnahme der Personen- und Schullaufbahndaten der Schülerin oder des Schülers (Art. 103 Abs. 1 Bst. a und f), die für eine Dauer von fünfzig Jahren aufbewahrt werden, vernichtet die Schulleitung nach Schulaustritt alle Personendaten, unabhängig davon, ob diese in Datenbanken und Schülerdateien oder in Papierform vorhanden sind.

⁴ Bei Bedarf kann die Direktion Richtlinien für die Archivierung erlassen.

Art. 127 Abs. 1 (geändert)

¹ Wird ein entsprechender Bedarf festgestellt, können die Gemeinden eine Hausaufgabenbetreuung anbieten.

Art. 133 Überschrift (geändert), Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) und 5 (geändert)

Kosten der Lehrmittel und des übrigen Schulmaterials

¹ Die Direktion erstellt jährlich die Liste der anerkannten Lehrmittel sowie des Schulmaterials.

² Die Schulen bestellen das Material bei der kantonalen Lehrmittelverwaltung und kontrollieren die Lieferungen. Spezifische Materialien für bestimmte gestalterische Aktivitäten oder für den Hauswirtschaftsunterricht können sie in den örtlichen Geschäften gegen Quittung oder Rechnung beziehen, wenn diese nicht bei der kantonalen Lehrmittelverwaltung erhältlich sind.

³ Die Direktion vergütet der kantonalen Lehrmittelverwaltung den pro Schülerin oder Schüler anerkannten Pauschalbetrag. Die in

lokalen Geschäften getätigten und von den Schulleitungen validierten Einkäufe werden nach den von der Direktion festgelegten Modalitäten vergütet.

⁵ Die Lehrmittel und das Schulmaterial können den Eltern in Rechnung gestellt werden, wenn ihr Kind sie verliert oder nicht mit der üblichen Sorgfalt behandelt.

Art. 139 Einleitungssatz und Bst. a

Das Gesuch für die Eröffnung einer Privatschule für das nächstfolgende Schuljahr muss bis spätestens 31. Dezember eingereicht werden. Es muss folgende Dokumente beinhalten:

- a) (*geändert*) die Liste der Mitglieder der Schulleitung und der Lehrpersonen mit Lebenslauf und erworbenen Ausbildungsabschlüssen, ein Strafregisterauszug sowie ein Sonderprivat- auszug aus dem Schweizerischen Strafregister für jede einzelne Person;

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft, mit Ausnahme der Änderungen von Artikel 133, die am 1. Januar 2020 im Hinblick auf das Schuljahr 2020/21 in Kraft treten.